



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
LEITERIN DER ABTEILUNG MITTELSTAND UND TOURISMUS

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die Partnerinnen und Partner der
Corona-Wirtschaftshilfen

Stuttgart 17. November 2023
Aktenzeichen WM48-43-460/2/3

(Bitte bei Antwort angeben)

 Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes und Verhältnis zu den coronabedingten Zuschussprogrammen der Länder

Sehr geehrte Partnerinnen und Partner der Corona-Wirtschaftshilfen,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die tatkräftige Unterstützung, mit der Sie, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Ihre Mitglieder der baden-württembergischen Wirtschaft seit März 2020 im Kontext der Corona-Hilfsprogramme zur Seite stehen, danke ich Ihnen, auch im Namen von Frau Ministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, herzlich. Mit der derzeit laufenden Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes ist dabei auch nach Auslaufen der jeweiligen Förder- und Antragszeiträume weiterhin Ihre wertvolle Unterstützung gefragt. Besonderes Augenmerk liegt dabei unter anderem auf dem Verhältnis zwischen den abzurechnenden Bundesförderungen und „gleichartigen coronabedingten Zuschussprogrammen der Länder“, wie es der Bund in Ziffer 2.2 der entsprechenden [FAQs](#) näher beschreibt.

Als ein solches Zuschussprogramm in Ressortzuständigkeit des Wirtschaftsministeriums versteht der Bund die Stabilisierungshilfe Corona für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Landes, die in zwei Förderphasen ergänzend zum Förderangebot des Bundes zur

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Verfügung stand. Sofern die Förderzeiträume sich überschneiden, war die Landesförderung bei der Antragstellung daher anzugeben und auf die Bundesförderung anzurechnen. Überschneidungen dieser Art konnten sich – je nach gewähltem Förderzeitraum – grundsätzlich wie folgt ergeben:

- Stabilisierungshilfe I mit Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe und Dezemberhilfe;
- Stabilisierungshilfe II mit Überbrückungshilfe III.

Übertragen auf die derzeit laufende Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen des Bundes bedeutet dies zunächst, dass über die korrekte und bereits bei der Antragstellung vorgenommene Angabe der Höhe der Landesförderung hinaus grundsätzlich kein weiterer Handlungsbedarf besteht, wenn die erhaltene und angerechnete Stabilisierungshilfe unverändert geblieben ist. Sollten sich jedoch Korrekturbedarfe bei einer angerechneten Stabilisierungshilfe ergeben, die der L-Bank mitzuteilen sind und zur Anpassung der gewährten Förderung führen, ist auch eine entsprechende Anpassung in der Schlussabrechnung des Bundes zu berücksichtigen. Für den Fall, dass die Höhe der angerechneten Landesförderung und damit die Anrechnung geringer ausfällt als ursprünglich angegeben, kann sich dafür möglicherweise im Gegenzug eine nachträgliche Erhöhung der Bundesförderung ergeben (Ziffer 2.1 der FAQs).

Dabei darf ich darauf aufmerksam machen, dass ein diesbezüglicher möglicher Änderungsbedarf gegenüber der L-Bank auch dann noch angezeigt werden kann, wenn eine Schlussabrechnung bereits eingereicht wurde (Ziffer 3.8 der FAQs). Sollten etwaige Korrekturbedarfe bei einer angerechneten Landesförderung aber erst festgestellt werden, nachdem hiervon gegebenenfalls berührte Schlussbescheide in den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes bereits bestandskräftig sind, ist eine nachträgliche Änderung grundsätzlich nicht mehr möglich. Ergänzend weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass in der Stabilisierungshilfe zwar keine Verwendungsnachweisprüfung vorgesehen ist, Empfängerinnen und Empfänger jedoch zur nachträglichen Selbstüberprüfung und Mitteilung etwaiger Korrekturbedarfe verpflichtet sind. Daneben sind gemäß der Verwaltungsvorschriften Stichprobenprüfungen vorgesehen, die nach aktuellem Stand ab voraussichtlich Mitte des Jahres 2024 umgesetzt werden sollen.

Gerne stehen Ihnen bei fachlichen Rückfragen zu diesem Thema wie gewohnt meine Kolleginnen und Kollegen aus dem Fachreferat für Wirtschaftshilfen zur Verfügung. Sie erreichen diese über das Postfach ueberbrueckungshilfe@wm.bwl.de. Ich bin Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in Ihren Kreisen und Zuständigkeitsbereichen in geeigneter Weise

auf diese Thematik aufmerksam machen, und bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und Ihre wertvolle Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rose Köpf-Schuler
Ministerialdirigentin